

## **Waffenrechtliche Überprüfungen durch das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main (§ 39 WaffG)**

Es ist bekannt, dass das WaffG uns Sportschützen eine ganze Reihe von Erschwernissen eingebracht hat, denen wir uns wohl oder übel zu unterwerfen haben. Dazu gehört auch die Verpflichtung gegenüber der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen, die mit dem Waffenbesitz in Verbindung stehen. Dies ist in § 39 WaffG festgelegt. Diese Vorschrift ist am Ende abgedruckt.

Diese gesetzliche Regelung wird vom Ordnungsamt wie folgt – wie durch eine Mehrzahl von Fällen belegt - angewandt:

Es wird in einem höflichen Brief die Bitte geäußert, darüber Auskunft zu geben,

- ob die bei der Stadt angemeldeten Waffen noch existieren,
- wie diese aufbewahrt werden
- und ob man im Besitz von Munition ist.

Da einige Sportschützen es nicht mitbekommen haben, dass der Besitz von erlaubnispflichtiger Munition genehmigungsbedürftig ist – soweit nicht von einer im Jahr 2003 abgelaufenen Amnestie-Frist Gebrauch gemacht wurde, erklären diese „gutgläubig“, dass sie einige wenige Schuss Munition (oder mehr) zu Hause aufbewahren. Damit räumt man – sofern die Amnestie-Erklärung nicht abgegeben wurde – einen Verstoß gegen das WaffG ein, was es nach Meinung des Ordnungsamtes Frankfurt am Main rechtfertigt, unmittelbar einen Widerruf der Waffenbesitzkarte wegen erwiesener „Unzuverlässigkeit“ (=Unkenntnis des WaffG) einzuleiten.

Indem das Ordnungsamt Frankfurt auf ehrliche Antworten hofft und die Sportschützen so anständig sind, dass sie zutreffende Antworten geben, wird aber leider ein falsches Spiel betrieben. Im Übrigen ist es so, dass das Ordnungsamt auf die Strafbarkeit des unerlaubten Munitionsbesitzes hinweist, andererseits aber selbst die Verpflichtung nicht erfüllt, die Befragten auf ihr gesetzlich garantiertes (siehe § 39 Abs 1 S. 2 WaffG) Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.

Dem Empfänger einer solchen Anfrage kann eigentlich nur geraten werden, sich sofort der unerlaubt in Besitz befindlichen Munition zu entledigen und sodann die wahrheitsgemäße Erklärung abzugeben, dass er keine Munition hat. Allein auf diesem Wege kann ein Frankfurter Sportschütze seine Waffenbesitzkarte schützen bzw ein aufwändiges Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren vermeiden. Die Verpflichtung den Hinweis auf das bestehende Aussageverweigerungsrecht in die Anfrage aufzunehmen, wird an das Ordnungsamt herangetragen werden.

***Klaus Seeger***

Der Wortlaut des § 39 WaffG:

(1) Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 ausgesprochen wurde. **Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.** Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel, eine Schießstätte oder ein Bewachungsunternehmen, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von

1. Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
2. in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten verbotenen Waffen

ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.